

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**D. Frantz Julii Lützens Königl. Dän. Consistorial-Raths/
Hoff-Predigers und Theol. P.P. bey der Ritter-Academie in
Copenhagen Collegium Biblicum Secundum Locos
Theologicos Adornatum.**

Lützens, Franz Julius

Copenhagen, 1726

VD18 12829048

Der dritte Spruch Von der Abschaffung des Ceremonial-Gesetzes.

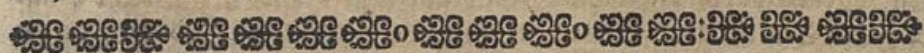
urn:nbn:de:gbv:45:1-17389

Christliche Lehrer

so von dem Nutzen des Gesetzes handeln, sind über die Systematicos D. Phil. Jac. Spener über die an die Galater cap. III, 23. 24. 25. 26. p. 357. seq. und in der Evangelischen Glaubens-Lehre Dom. IX. post Trinit. sonderlich p. 974. sq. ingleichen seine Catechismus-Predigt. 18. Pr. p. 158. seq. Dannhaueri Catechismus-Milch I. Theil I. Pred. über die zehen Gebote insgemein, p. 49. seq. Man kan auch insonderheit nachlesen Abr. Calovii LL. Theol. Tom. VI. c. 1. & 2. p. 413. seq.

Es irren hieselbst

welche dem Gesetze der zehen Gebote, so viel die Wiedergeborenen belanget, seinen Lehr-Nutzen absprechen, daher auch meynen, es sey nicht nöthig, das Gesetz den Wiedergeborenen fürzutragen. Dieses Irrthums Urheber ist Johannes Agricola gewesen, etwan ums Jahr ein tausend fünffhundert und etliche dreyßig/ welchen der seel. D. Luther widerleget hat, in seinen teutschen Altenb. Schrifften Tom. VII. p. 324. seq. Man sehe, so man will, Conradi Schlüsselburgii Catal. Hæreticorum Tom. IV. p. 34. seq. Es hat aber Agricola seinen Irrthum widerrufen, Lutheri Altenb. VII. Theil p. 310. seq. doch nicht gehalten, vid. p. 324. So irren auch die Pöbstler und Socinianer, als welche dem Gesetze auch den Nutzen und den Zweck zuschreiben, daß wir durch dessen Werke gerecht werden sollen, wovon bey dem Articul von der Rechtfertigung noch ein mehrers zu sagen seyn wird.



Der dritte Spruch

Von der Abschaffung des Ceremonial-Gesetzes.

Ebr. XIII, 13.

So laffet uns zu Ihm hinaus gehen / ausser dem Lager / und seine Schmach tragen.

§. I.

Shatte Paulus den Vortrag der Lehre von dem Hohenpriesterlichem Amte Christi geendiget, und darauf die bekehrten Hebräer zur Beobachtung allerley Christlichen Pflichten zu ermahnen, cap.

cap. XII, 12. angefangen. Unter solchen ist/ der Ordnung nach, die achte Pflicht/ daß sie in der angenommenen Christlichen Lehre beständig bleiben, und durch keine Verführer, sonderlich welche auff die nothwendige Verbehaltung der Levitischen Satzungen noch dringen wolten, sich von der Apostolischen Lehre nicht verleiten lassen solten. Es ist ihm aber nicht genug, sie dazu v. 9. zu ermahnen, sondern er thut auch verschiedene Gründe hinzu, die bekehrten Jüden desto kräftiger zu treiben, daß sie solcher seiner Ermahnung gehorchen möchten. Unter solchen Gründen ist der erste das Exempel ihrer Lehrer und Führer, welche in beständiger Verbehaltung solcher Lehre/ ihr Leben geendiget hätten, v. 7. Der andere Grund ist, denn die angenommene Lehre wäre eine Lehre Christi JESU, die schlechter dings unveränderlich sey, weil er ist gestern, heute und in Ewigkeit. Daher denn auch sein Wort und die darinn enthaltene Lehre unveränderlich sey, und folglich als unveränderlich von allen ihren Bekennern angenommen/ und beständig beybehalten werden müste, v. 8. Hierauff ermahnet er insonderheit, für den falschen Lehrern sich zu hüten, welche neben der Lehre von Christo, auff die Verbehaltung des Levitischen Gesetzes noch drungen. Und dazu sollen sie sich treiben lassen 1.) durch die Betrachtung, wie unsere Seele in der Rechtfertigung und Heiligung nicht durch die Levitische Satzungen, darinn von gewissen Speisen, und dergleichen Dingen, diese und jene Verordnungen gemacht wären, sondern durch die Gnade JESU befestiget würde. Solche Gnade Jesu Christi aber wäre in der von den erleuchteten Hebräern angenommenen Lehre allein zu finden, v. 9. 2.) In Erwegung daß die Christen im Neuen Testament solchen Satzungen Alten Testaments nicht mehr anhangen müsten, so gar, daß dieselben, welche bey der Lehre von Christo vorgedachten Satzungen noch anhangen wolten, in der Gemeinschaft Christi durch den Glauben nicht stehen möchten, v. 10. Und daß dem also sey/ solches sey nicht allein im Alt. Testament sorgebühret, v. 11. sondern auch durch den Ort, welcher Christo unserm Erlöser zu seinem Tode von Gott seinem himmlischen Vater bestimmt war/ angezeigt, v. 12. Und daher schleust er nochmahls, daß wir Christen im Neuen Testament auffer der Hütte der Levitischen Satzungen, zu Christo vor das Thor hinaus gehen, und unsers Heylandes Schmach tragen müsten.

S. 2. Es ist in den Worten selbst zu beobachten 1. das Lager, aus welchem wir hinaus gehen müssen. Die Stiftts Hütte war das erste

erste



erste Gebäude, darinn Gott im Alten Testament öffentlich gedienet ward, so lange, bis an statt der Hütten, von dem Könige Salomo, das Wunder-Gebäude des Tempels gebauet war. Die Stifts-Hütte stand im Lager, und war von den Stämmen Israelis ganz umgeben, Num. II, 2. und der Tempel lag innerhalb der Stadt Jerusalem. Weil nun in der Hütten des Stifts, und nachdem in dem Tempel, der Levitische Gottesdienst gehalten ward, so nimmt Paulus daher Anlaß, durch diesem so wohl als jene/ den ganzen Levitischen Gottesdienst, und alle dazu gehörige Satzungen und Ceremonien, die Beschneidung, die Opfer, Arten der Reinigung, Levitische Feste, und was etwan sonstien darzu gerechnet werden mag / zu verstehen: Mit einem Worte, das ganze Ceremonial-Gesetz, samt allem, was darzu gehöret, heisset ihm die Hütte oder das Lager, und der Tempel, oder die Stadt Jerusalem.

§. 3. Von diesem Ceremonial-Gesetz haben wir zu mercken, daß dasselbe 1) nicht, wie das Sitten-Gesetz, dem Menschen vor dem Falle ins Herz geschrieben, sondern nach dem Falle, anfänglich von Gott stückweise, wie denn die Opfer selbst zu Adams Zeiten schon, Gen. IV, 3. 4. wohin auch einige cap. III, 21. ziehen; die Beschneidung aber dem Abraham auf göttlichen Befehl befohlen war; geoffenbaret sey, bis da das Sitten-Gesetz zu Moses Zeiten, durch eine solenne göttliche Wiederholung verneuret ward, auch das ganze Werk der Levitischen Satzungen dem Jüdischen Volck gegeben ist. Wobey auch noch 2) dieser Unterscheid mag angemercket werden, daß die Worte des Sitten-Gesetzes von Gott mit eigener Stimme unmittelbar ausgesprochen, Deut. V, 22. Das Gesetz der Jüdischen Satzungen und Policen aber hat Gott mittelbarer Weise durch Moses Mund den Juden kund machen lassen, v. 30. Da denn (welches im vorbeygehen erinnert wird) das Sitten-Gesetz 3) auch diesen Vorzug hatte, daß dasselbe zum ersten mahl von Gott selbst, auf zwey steinerne Tafeln eingegraben ist/ Exod. XXXII, 16. Deut. V, 22. Da hergegen die Gesetze der Israelitischen Satzungen, und gerichtlichen Verfassungen nur von Mose in steinerne Tafeln geschrieben sind, Deut. XXXI, 9. Wie denn auch die steinerne Tafeln, worauf, nach geschehener Zerbrechung der ersten beyden, das Moral-Gesetz anderweitig von Mose geschrieben war, in die Lade des Bundes gelegt wurden, Exod. XXV, 16. cap. XL, 20. Ebr. IX, 4. welches vom Ceremonial- und Policen-Gesetz nicht gelesen wird. Wegen des Ortes, Deut. XVII, 12. 19. meynet der sel. D. Gerhard, es sey



derselbe allein von dem Gesetze der Ceremonien, und Jüdischen Gerichts-Verfassungen zu verstehen. Der sel. Luidius aber scheint ihn von allen fünf Büchern Moses zu verstehen, Lib. IV. cap. 27. p. 863.

§. 4. Wir betrachten aus unserm Spruche Pauli II. was er durch das Ausgehen ausser dem Lager / oder aus den Jüdischen Ceremonien, verstehe. Wer aus dem Lager herausgieng, derselbe verließ den Ort, woselbst der Levitische Gottesdienst mit allen seinen Ceremonien gehalten ward. Eben die Beschaffenheit hatte es auch mit dem, welcher in den folgenden Zeiten ausser der Stadt gieng. Er verließ den Ort, darinn der Tempel stand, worinn Gott in und mit Levitischen Sakungen gedienet ward; und also heisset diese Redens- Art, ausser dem Lager hinausgehen, nichts anders, als des Levitischen Gottesdienstes, mit allen darzu gehörigen Verfassungen sich äussern, und dessert sich nicht gebrauchen. Will also Paulus, wir sollen uns an den Sakungen von verbotenen Speisen v. 9. forthin nicht kehren, uns nicht mehr beschneiden lassen, uns nicht ferner an die Jüdischen Neu-Monden und Zeiten binden, Col. II, 16. und so ferner. Ich sage, wir sollen solches thun, denn die Worte des Apostels wollen solches, ἐξελθόμεθα wir sollen und müssen hinausgehen. Der Apostel thut auch nicht ohne Ursache, daß er sich selbst mit einschleust, uns zu überzeugen, daß niemand in solchem Lager zurück zu bleiben Freyheit habe, auch kein Apostel nicht, sondern alle Gläubige Neuen Testaments sind verpflichtet, der Jüdischen Ceremonien sich zu enthalten. Und zwar also, daß man nicht etwan eine oder andere Sakung unterlasse, irgend nicht mehr opffere, auch an den Unterscheid der Speisen sich nicht mehr lehre; hergegen andere, zum Exempel die Beschneidung / noch beybehalte: sondern man soll ἐξω τῆς παρεμβολῆς ganz ausserhalb des Lagers heraus gehen, und von den Sakungen des Ceremonial-Gesetzes nichts mehr behalten, sondern der einen so wohl als der andern, und ihnen allen überhaupt entsagen.

§. 5. Insonderheit gehöret zu dieser Pflicht des Hinausgehens dieses, daß man auch die Beschneidung unterlasse. Sehr viele derselben Christen, welche vom Judenthum abgetreten, und an Christum gläubig worden waren, konten ihnen zu der Zeit das nicht einreden lassen, daß auch selbst die Beschneidung, welche doch dem Vater aller Gläubigen dem Abraham unter so herrlichen Verheissungen / Gen. XVII, 2. sq. als

als ein ewiger Bund v. 7. befohlen war, zur Zeit des Neuen Testaments abgestellt werden müßte. Und dahero drungen solche Leute immer auf die nothwendige Beybehaltung der Beschneidung / Actor. XV, 1. 5. Dabey denn folgende Anmerckung nicht aus der Acht zu lassen ist. Die Beschneidung wird entweder betrachtet, als eine Handlung, wodurch dem Körper des Menschen Schmerzen verursacht wurden: Und solcher gestalt gehöret sie zum Moral-Gesetze, und erinnerte die Menschen der Sünde, nachdem der Schmerz bloß von der Sünde gekommen ist, und Gottes Zorn, der solchen Schmerz über die Menschen verhänget. Aber wie man die Beschneidung ansah, als die göttliche Handlung, wodurch der Beschnittene den Glauben an den Herrn Mesiam, und die Vergebung der Sünden empfing, und ein Bundes-Genosse Gottes ward, so gehörte sie zum Evangelio, und hatte alle ihre Kraft aus dem Neuen Testament. Da scheinete es nun, daß die falschen Lehrer in der Apostolischen Kirche, auf die Beschneidung so sehr gedrungen haben, nicht aus der andern, sondern aus der ersten, Betrachtung. Sie wußten wohl, daß die aus dem Heydenthum bekehrte Christen den Glauben an Christum, samt der Reinigung, aus der Lehre des Evangelii empfangen hatten, Actor. XV, 9. und dahero nicht erst bedurfften, daß sie die Beschneidung zur Erhaltung des Glaubens, und Reinigung ihrer Herzen, empfingen. Und demnach drungen sie darauf, daß von den Christen, welche aus der Heydnischen Finsterniß erleuchtet wären, die Beschneidung, wie sie zum Sitten-Gesetze zu ziehen wäre, beygehalten, und neben dem Sitten-Gesetze (in der Meynung waren sie) zur Seligkeit nothwendig übernommen, erduldet und gehalten werden müßte, da doch die Beschneidung niemand, denn nur dem Jüdischen Volcke, geboten war, Gen. XVII, 7. Wenn dieses beobachtet wird, so kan man erkennen, warum, da der falsche Apostel und ihrer irrigen Lehre von dem Gesetze erwehnet wird, die Beschneidung mit dem Moral-Gesetze zusammen gefüget, Actor. XV, 5. oder auch das Ceremonial-Gesetz neben den zehen Geboten / unter dem Nahmen des Gesetzes, zugleich begriffen werde, Gal. IV, 4. 5. Man kan auch alsdenn um so viel besser verstehen, was Petrus Actor. XV, 11. saget, daß wir (die Apostel und alle Gläubigen im Neuen Testament) glauben, durch die Gnade des Herrn Jesu Christi selig zu werden, gleicher Weise, wie auch die Väter im Alten Testament. Nämlich, gleich wie jene durch die Gnade Jesu Christi, ohne daß das Sitten-Gesetz das geringste darzu mitgewürcket hätte, selig worden sind: Gleichwie sie auch ohne der Be-



schneidung, dem Hauptstücke des Ceremonial - Gesetzes, und so ferne dieselbe zum Gesetz der zehen Gebote, als eine schmerzhaftte Handlung, gehörte, die Seeligkeit erlanget haben: gleicher gestalt auch wir. So fern aber die Beschneidung, in der Zeit Alten Testaments, ein kräftiges Mittel der Wiedergeburt war, so wurden die Menschen dadurch der Gnade Jesu Christi im Glauben theilhaftig, und also selig. Aber es war damahls die Frage nicht, ob in solcher Absicht die Beschneidung noch beybehalten werden müste: Denn darinn war man einig, daß man den Glauben und die Rechtfertigung ferner durch die Beschneidung weder erlangen müste, noch könne; sondern davon war der Streit, ob nicht die Beschneidung, als wie sie zum Sitten - Gesetz gehöret hatte, noch ferner zur Seeligkeit bleiben müste. Dazzu sagen aber die Apostel nein, und lehren, es müsse solches nicht allein künfftig nicht geschehen, sondern es habe die Beschneidung dergestalt, selbst im Alten Testament, nichts zur Seeligkeit der Väter contribuiret.

§. 6. Es ist aber die Beschneidung, so wohl wie sie zum Evangelio, als zum Gesetze vormahls zu rechnen war, im Neuen Testament ganz aufgehoben. Davon handelt sonderlich Gal. V, 2. Siehe/ (hiemit will Paulus die Galater ermuntern, auf seine folgende Worte wohl zu mercken, und deren Inhalt tieff ins Herze zu nehmen,) ich Paulus (der ein wahrer Apostel, vermöge des im 1. und 2. Capitel dieses Briefes, über solche Sache geführten Beweises/ war, und in keinem Stücke der Lehre irren konte, Joh. XVI, 13. 14. 1. Cor. VII, 25. dessen aber die falschen Apostel sich mit Wahrheit zu rühmen nicht vermochten,) sage euch/ wo ihr euch noch beschneiden lasset/ (nemlich in der Meinung, daß solches nothwendig geschehen, und bey Verlust der Seeligkeit Actor. XV, 1. nicht unterlassen werden müste,) so ist euch Christus kein nütze. Also zeigt er, daß/ auf solchen Fall, Christus nicht etwan so viel nicht, als sonsten ohne der Beschneidung, sondern gar nichts *etv*, ihnen zur Seeligkeit nützen werde. Und hierwieder mag nicht eingewendet werden, daß Paulus selber den Timotheum Actor. XVI, 3. beschnitten hat. Denn was an dem Timotheo dazumahl geschah, solches geschah nicht aus der Einbildung, ob müste gedachter Jünger nothwendig beschnitten seyn; sondern wie am berührten Orte ausdrücklich gesaget wird, um der Jüden willen. Die Beschneidung war erstlich den Jüden höchst nöthig, (die Heyden konten ohne dieselbe durch den Glauben an den Gott

Israelis

Israelis selig werden,) daß sie dadurch in den Bund Gottes aufgenommen und selig würden. Nachdem aber der Herr Christus das Werk der Erlösung hinaus geführt, und alles Schattenwerk abgethan hatte, so war die Beschneidung nicht ferner nöthig, sondern es stund einem Christen frey, der aus dem Heydenthum war bekehret worden, sich und seine Kinder beschneiden zu lassen, oder nicht. Wie denn die gläubig gewordene Jüden gleichfals die Freyheit hatten, ihre Kinder der Beschneidung zu unterwerffen, oder solches zu unterlassen. Jedoch mußte die Beschneidung nicht, um die Seeligkeit dadurch zu erlangen, oder sonst aus einer Nothwendigkeit beybehalten werden, sondern wenn sie beybehalten ward, so geschah es aus bewegenden Christlichen Ursachen, vorab, daß man etwan der Leute, die im Glauben noch schwach waren, schonen wolte, welche Ursache sonderlich bey der Beschneidung des Timothei sich fand. Denn weil derselbe zwar von einer Christlichen Mutter 2. Tim. I, 5. gebohren, aber von einem Heydnischen Vater Actor. XVI, 1. gezeuget, und daher nicht beschnitten war, und Paulus seiner in der Verkündigung des Evangelii, bey den Jüden gebrauchen wolte, aber wohl sahe, daß falls derselbe unbeschnitten bleiben solte, bey den Jüden schlechten Eingang finden würde, so beschnitt Paulus denselben, der Jüden und ihrer Schwachheit zu schonen, und dem Timotheo und dessen Predigt desto eher einen Zugang bey den Jüdischen Zuhörern zuwege zu bringen. Endlich ward die Beschneidung schädlich, wenn nemlich die Menschen, nachdem Christus dieselbe, samt dem ganzen Ceremonial-Gesetz, aufgehoben hatte, auf deren Nothwendigkeit zur Erlangung der Seeligkeit noch drungen. Paulus spricht, daß Christus solchen Leuten nichts nütze. Und wolte demnach noch heut zu tage jemand die Nothwendigkeit der Beschneidung lehren und treiben, so würde er, weil die Beschneidung nicht länger, denn auf Christum wahren solte, Christum, und daß derselbe schon kommen wäre, in der That verleugnen. Es mag auch der Abschaffung der Beschneidung nicht entgegen stehen, daß sie zu Zeiten in der Schrift, als ein ewiger Bund und immerwährende Sache uns fůrgestellet wird, Gen. XVII, 7. (Exod. XL, 13.) Denn dieweil das Wort ברית nicht immer eine fort und fort wählende Zeit, sondern bisweilen nur eine lange Zeit, andeutet, als Jer. XXV, 9. verglichen mit v. 11. oder eine Zeit, deren Ablauff, so viel die eigentliche Minute desselben betrifft, uns unbekannt ist, als Cohel. III, 14. So will die Heil. Schrift, wenn sie der Beschneidung eine Ewigkeit zuleget, gleichfals nichts anders, denn nur eine zwar



lange, doch nur gewisse Zeit, von deren Ende das eigentliche Punct verborgen ist, uns anzeigen.

S. 7. Als auch Paulus 1. Cor. VII, 18. die Zeugung der Vorhaut den Beschneittenen untersagt, so scheint es, daß die aus den Jüden thum bekehrte Christen zum theil der Beschneidung, welche in ihrer Kindheit an ihnen verrichtet war, nachgehends da sie deren Ungültigkeit von den Aposteln vernahmen, recht auffällig geworden sind, und daher nicht allein, daß sie nimmer beschneitten wären, gewünschet, sondern auch sich bemühet haben, durch gewisse Mittel und Instrumente die Vorhaut über das entblößte Theil wiederum herüber zu bringen. Dieses aber verbeut der Apostel am angezogenen Orte, nachdem solches nichts, denn ein Aberglaube und unzeitiger Eifer wider die Beschneidung war, welchen Gott nie geboten hatte.

S. 8. Es ist aber nicht allein die Beschneidung, als eine von den fürnehmsten Satzungen der Jüdischen Kirchen, sondern neben derselben, das ganze Ceremonial - Geseze zur Zeit Neuen Testaments aufgehoben. Hievon handelt gar herrlich Paulus Eph. II, 13. 14. wenn er allda saget/ daß Christus zwischen den Jüden und Heyden (v. 11.) den Zaun, der zwischen ihnen gewesen war, oder die Feindschafft, das ist die Ursache, warum zwischen den Jüden und Heyden immer Feindseligkeit und Haß war, aufgehoben habe. Hierdurch ist nichts anders zu verstehen, als das Geseze der Jüdischen Satzungen. Hieher gehöret auch Ebr. VIII, 13. verglichen mit v. 4. 5. 6.

S. 9. Wir erkennen nun III. was der Apostel damit anzeigen wolle, wenn er saget, wir sollen zu Christo hinausgehen. Dieses ist leicht zu erkennen, wenn wir bedencken, was Paulus meyne, wenn er spricht, auffer dem Lager hinausgehen, nemlich wir sollen in der Gemeinschaft der Jüdischen Ceremonien, als der Fürbilder, und des damahligen Schattenwercks nicht ferner stehen, sondern derselben uns gänglich entschlagen. Also muß denn die Redens Art, zu Christo hinaus gehen, so viel heißen, als mit Ausschliessung des Ceremonial - Gesezes in Christi des Gegenbildes Gemeinschaft sich begeben. Also war es mit der Abschaffung des Jüdischen Gottesdienstes nicht dahin gemeynet, daß die Kirche nun ohne allen Gottesdienst sey, sondern dahin, daß nun das Wesen der göttlichen Güter mit Christo ankommen wäre, man sint solcher Zeit mit Verlassung aller Bilder, gerades Weges zu Christo gehen, und in dessen Gemeinschaft treten, und also Gott dienen soll. Und weil der Apostel
der

der gestalt zu Christo hinaus zu gehen gebeut, daß man aus dem Lager der Levitischen Satzungen hierausgehe und dieselben unterlasse, so zeigt er, man könne in der Gemeinschaft Christi, zur Zeit Neuen Testaments an, nicht stehen, wosern man noch die Jüdischen Satzungen beybehalten wolle. Im Lager der Jüdischen Ceremonien bleiben, und ausser dem Lager für das Thor zu Christo hinausgehen, sind Dinge, welche nicht mögen zusammen stehen.

§. 10. Endlich und IV. betrachten wir noch, welches der Sinn der Apostolischen Worte sey, **Christi Schmach tragen**. Die Schmach Christi ist die Schmach, welche Christo (sonderlich ausserhalb des Thors der Stadt Jerusalem) von seinen Feinden mit Worten und Werken angethan, von ihm aber erduldet ist, theils für unsere Sünde, an unser statt, zu büßen, theils auch uns ein Exempel zu geben, daß wir, wie in allem, also auch hierinn, ihm folgen, und um seiner willen allerley Schmach (welche er alsdenn für seine Schmach annimmt und rechnet,) über uns zu nehmen uns nicht wegern sollen. Und diese Schmach Christi sollen wir tragen, theils daß wir uns solche Schmach im Glauben zueignen; und dergestalt treten wir in die Gemeinschaft des zu unser Rechtfertigung willen geschmäheten Jesu: theils auch, daß wir, nach dem Fürbilde Jesu, und um seiner willen, allerley Schmach willig erdulden, und solcher gestalt haben wir ein Zeugniß, daß wir durch den Glauben, in der würcklichen Zueignung seiner verdienstlichen Schmach zu unser Seeligkeit stehen. Die Schmach, die Christus ausserhalb des Thors der Stadt Jerusalem am Creuze (Ebr. XII, 2.) erduldet hat, war seine, denn er litte dieselbe, ob er wohl sie zu unserm Heyl litte: Aber sie wird unsere Schmach, wenn Gott sie und deren Verdienst uns Gläubigen zurechnet. Hergegen die Schmach, die wir um Christi Lehre und Nachfolge willen erdulden, ist in Ansehung der würcklichen Übernahme unsere, wird aber Christi, (2. Cor. I, 5. Act. IX, 4.) weil er sie, als wäre sie ihm selbst begegnet, rechnet und annimmt. Das Tragen der Schmach Christi geschieht gleichfalls (wie die Schmach selber zwiefacher Art ist) auf eine zwiefache Art. Die Schmach Christi, wie sie verdienstlich ist, tragen wir, wenn wir, im zuversichtlichen Vertrauen, sie als das einzige Kleid tragen, dadurch unsere Sünden für Gottes Gerichte zur Vergebung derselben bedeckt werden. Die Schmach aber, die wir um Christi willen über uns nehmen, tragen wir als die Lieberer, darinn Gott die Nachfolger seines Sohnes zu kleiden pfleget. Beyderley Verstand knüpfen wir allhier zu-

samt

sammen; (eben wie cap. XI, 26.) ob wohl der Apostel auf das Fragen der Schmach Christi, wie sie zur Brügthung für unsere Sünde gehöret, hauptsächlich sehen mag. So sollen wir denn, ausserhalb des Lagers der Levitischen Ceremonien, zu Christo dermassen hinausgehen, daß wir seine verdienstliche Schmach, ohne fernere Benbehaltung des Ceremonial - Gesetzes, im Glauben uns zueignen, aber auch, so Gott um Christi willen einige Erduldung weltlicher Schmach über uns verhängen sollte, selbige willig übernehmen. Zu welchem letzterem Fragen, von dem seel. D. Agid. Hunnio, Commentar. in Hebr. Opp. Tom. IV. p. 950. a. auch die Schmach insonderheit sehr wohl gerechnet wird, da die Christen in der Apostolischen Kirche, wenn sie das Ceremonial - Gesetz, als eine zu der Zeit nicht ferner nothwendige Sache, nicht behielten wollen, von den falschen Aposteln geschmähet wurden, als wären sie Verächter Gottes und seiner heiligen Ordnung.

§. 11. Damit wir aber auch vom Gesetze der Jüdischen Republicque, zum Beschluß dieser Abhandlung, etwas hinzu fügen, so wird 1.) demselben gemeiniglich der Name (ⲙⲏⲧⲏⲙ) der Rechte beygelegt; auch nach einiger Meynung der Name der Zeugnisse / 2. Paralip. XXXIV, 31. weil die Gebote solches gerichtlichen Gesetzes nicht minder, als die beyden andern Arten des Gesetzes, Zeugnisse göttlichen Willens waren. Das Moral - Gesetz war, wie alle Menschen leben sollten; das Ceremonial - Gesetz aber, was die Jüden in ihrem Gottesdienste zu beobachten hätten; und das gerichtliche / wie die Jüden in gerichtlichen Sachen urtheilen sollten.

§. 12. 2.) Was für Gebote zu diesem gerichtl. Gesetz gehören, ist insonderheit aus Exod. cap. XXI. cap. XXII. und cap. XXIII. zu ersehen. Da wir denn finden, auf das erste Gebot des Sitten - Gesetzes habe seine Absicht, was geschrieben stehet cap. XXII, 20. (Deut. XIII, 5. -- 16.) Auf das andere Gebot des Sitten - Gesetzes siehet die Verordnung Exod. XXII, 18. (Levit. XX, 27. cap. XXIV, 15. 16.) Auf das dritte Gebot von der Heiligung des Sabbath's siehet die Verordnung des Jüdischen gerichtl. Gesetzes, welche gefunden wird Exod. XXIII, 10. sq. Hieher gehöret auch Exod. XXXV, 2. Mit den Verordnungen, welche theils Exod. XXI, 15. Levit. XX, 9. Deut. XVI, 18. sq. theils Exod. XXI, 2. sq. Levit. XXV, 39. sq. Deut. XV, 13. 14. beschrieben werden, hat Gott geboten, was die Jüdischen Gerichte, in Ansehung des vierdten Gebots, bey fürkommenden Fällen verordnen und sprechen sollten. Auf das fünffte Gebot sehen die Verordnungen von den Freystädten, woselbst derselbe sicher war, welcher aus Un-

Un-

Unvorsichtigkeit jemand getödtet hatte, Exod. XXI, 13. 14. Num. XXXV, 9. sq. Deut. XIX, 2. sq. ingleichen, wie man es zu halten hätte bey einem Todtschlage, dessen Thäter verborgen wäre, Deut. XXI, 1. sq. Ferner vom Rechte des Krieges/ Deut. XX, 5. sq. und sonderlich v. 10. Nicht minder die Constitutiones von den Straffen, welche über dieselben, die ihren Nächsten an einem Gliede des Leibes verletzet hatten, ergehen solten, Exod. XXI, 18. sq. biß v. 32. Und endlich die Verordnungen von sonderbaren Wercken der Barmherzigkeit, Exod. XXIII, 4. 5. Auf das sechste Gebot ist gerichtet, was Exod. XXII, 16. 17. Levit. XXII, 20. 21. 22. 23. 24. 25. und cap. XXIII, 18. wie auch cap. XXV, 11. 12. gelesen wird. Hierher mögen auch gerechnet werden die Satzungen/ Deut. XXI, 11. 12. 13. 14. nicht minder Num. V, 12. sq. auch Deut. VII, 3. XXI, 15. cap. XXIV, cap. XXV, 5. sq. Auf das siebende Gebot ist gerichtet, was Gott dem Jüdischen Volcke geboten hat, theils Exod. XXI, 16. sq. Deut. XXIV, 5. theils Exod. XXII, 1. 2. 3. 4. theils cap. XXI, 35. 36. theils eben daselbst v. 33. 34. theils Exod. XXII, 7. 8. und so ferner: theils cap. XXII, 14. und theils von Zinsen, cap. XXII, 15. Levit. XXV, 36. Deut. XXIII, 19. 20. theils vom Pfand- Recht, Exod. XXII, 26. 27. Deut. XXIV, 6. 10. 11. 12. Auf das achte Gebot des Sitten- Gesetzes haben ihre Absicht die göttlichen Verordnungen, von der Verwerffung eines einigen Zeugens für Gerichte, Deut. XVII, 6. cap. XIX, 15. Ingleichen von der Straffe eines falschen Zeugens, cap. XIX, 26. sq. Wobey denn noch gemercket werden mag, daß einige gerichtliche Verordnungen nicht wohl auf ein gewisses Gebot des Sitten- Gesetzes gezogen werden mögen, als Deut. XXIII, 1. 2. Ingleichen was Deut. XXI, 12. 13. verordnet ist.

§. 13. Was 3.) die Absicht des Jüdischen Pollicey- Gesetzes belanget, so war dieselbe erstlich die Jüden, als Leute von harten Herzen, (Exod. XXXII, 9. Deut. IX, 13. Acor. VII, 51.) dadurch im Zaume zu halten, und von allerley groben Sünden, darinn sie sonst wider das Gesetz der zehen Gebote hätten fallen mögen, abzukehren. Davon überzeuget uns, (1) daß Gott ziemlich scharffe Straffen auf die Ubertreter des Sitten- Gesetzes, in den Verordnungen des Jüdischen Pollicey- Gesetzes, verordnet hat, als Deut. XIII, 6. 9. 10. 12. cap. XXI, 18. 19. 21. Levit. XXI, 9. Hiervon überzeuget uns auch, (2) daß nach einiger Theologen Meinung, Moses den Jüden, um ihres Herzens Härtigkeit willen, eines und das andere erlaubet hat, damit sie dadurch abgehalten würden, keine Sünden wider das göttliche Recht der Natur zu begehen. Und

E c c

dar

darzu rechnen sie sonderlich die Erlaubung des Scheide-Brieffes, Matth. XIX, 8. die da angesehen war zu verhüten, daß die Jüden nicht möchten gar Weiber-Mörder werden. Hierher pfeget man auch zu ziehen, was Paulus saget/ daß Gott die (unartige) Weisen oder Sitten der Israeliten in der Wüsten vierzig Jahr lang geduldet habe, Actor. XIII, 18. Zum andern solten die Jüden, durch die Verordnungen des Pollicey-Gesetzes, von allen andern Völkern unterschieden werden, und dadurch denselben in die Augen leuchten, damit sie desto eher angereizet würden, nach dem Gesetz-Geber Gott, und wie demselben gedienet werden müste, Nachfrage zu thun, und also zu dessen seligmachendem Erkenntniß zu gelangen, Pl. CXLVII, 19. 20. Zum dritten solte das Pollicey-Gesetz den Jüden auch darzu dienen, daß sie durch desselben Betrachtung um so vielmehr nach der Anfunfft des Mesiaß Verlangen trügen, dieweil sie wußten, daß mit dessen Anfunfft das Pollicey-Gesetz aufhören solte, Gen. XLIX, 10.

§. 14. Es ist aber solches Gesetz der Jüdischen Republicque (das alles doch gleichwohl, was zum Sitten-Gesetz gehört, ausgenommen /) zur Zeit Neuen Testaments ganz abgeschaffet. Bis zur Zeit Neuen Testaments, da der Herr Mesias kommen würde, und länger nicht, solte so wohl der Scepter, als der Gesetz-Geber und Schreiber (פּוֹרֵטִים à Rad. פּוֹרַטַּת scriptit vel statuit, quid rectum sit, nec ne, γραμματεὺς im Neuen Testament) bey dem Jüdischen Volcke dauren, Gen. XLIX, 10. Es hat auch das Gesetz der Jüdischen Republicque nicht anders können, als aufhören, in den Verordnungen, welche an gewisse Umstände der Personen und Orte gebunden waren, als zum Exempel, da einer, der unvorsichtiger Weise einen Todtschlag begangen hatte, in gewissen Städten von den Verfolgungen des Bluträchers frey seyn, und nicht eher aus denselben, als nach dem Tode des Hohen-Priesters, Joh. XX, 2. sq. heraus gehen solte. Und wie könnte das Gesetz der Jüdischen Republicque länger währen, weder die Republicque selber gewähret hat? Da nun diese sint der Verheerung des Jüdischen Landes ihre völlige Endschafft erreicht hat, so hat auch mit derselben das Gesetz der Jüdischen Pollicey aufhören müssen.

§. 15. Ob nun wohl das Jüdische Pollicey-Gesetz nunmehr aufgehoben ist, so folget doch deswegen nicht, als habe desselben Betrachtung nun keinen Nutzen mehr. Denn wie das Ceremonial-Gesetz, ob wohl es auch abgeschaffet ist, und die Prophetischen Weissagungen,

gen, welche schon erfüllet sind, doch noch mit Nutzen gelesen und betrachtet werden, sonderlich zur Stärkung unsers Glaubens, daß der Jesus, an welchen wir Christen glauben, der versprochene Welt-Heyland sey: So kan die Betrachtung des Pollicey-Gesetzes, ob dieses gleich seine Endschafft schon erreicht hat, uns dennoch vielfältig nutzen, theils daß wir daraus erkennen/wie Gott so ernstlich über sein Sitten-Gesetz gehalten wissen wolle, theils auch lernen, daß ziemlich scharffe Straffen der Übertreter der göttlichen Gebote, bey widerspensigen Leuten, von der Obrigkeit verordnet, wie auch die gewöhnlichen Straffen, in ihrer Schwere verdoppelt werden können. (Man vergleiche Exod. XXII, 4. mit 2. Sam. XII, 6.) Ja auch die Betrachtung des Pollicey-Gesetzes kan uns im Glauben von unserm Heylande Christo stärken, und, daß er der Schiloh sey, uns überzeugen, dieweil, neben andern Merckmahlen, die von ihm zuvor verkündiget sind, auch dieses an ihm gefunden wird, daß bey seiner Ankunfft der Scepter und Meißel entwendet waren, und die ganze Republicque der Juden allgemählich zu Grunde gieng.

§. 16. Endlich ist noch zu erinnern, daß, ob gleich das einmahl abgeschaffte Jüdische Pollicey-Gesetz bey keiner Republicque einzuführen ist, dennoch Christliche Obrigkeiten frey haben, zu überlegen, und mit Christlicher Klugheit darauf zu schliessen, ob und wie eines und das andere, zum besten ihrer Lande, und des gemeinen Wesens, auch nach Anweisung des Jüdischen Pollicey-Gesetzes, zu veranlassen sey oder nicht.

Mehr Sprüche der Heil. Schrift

von dem Ceremonial-Gesetz insgemein, Rom. IX, 4. Ebr. IX, 1. sq. sonderlich v. 10. Von der Beschneidung insonderheit, Rom. II, 25. usque ad finem cap. Exod. IV, 24. 25. 26. Von der Abschaffung des Ceremonial-Gesetzes, Col. II, 16. Pf. CX, 4. verglichen mit Ebr. VII, 11. 12. Gal. IV, 20. Von dem Jüdischen Pollicey-Gesetz, Num. XXXVI, 13. Joh. VIII, 6. 7. 11.

Es mögen nachgelesen werden

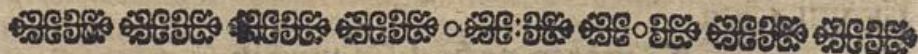
von dem Ceremonial-Gesetz insonderheit D. Joh. Gerhardus L.L. Theol. Tom. III. Loc. 16. p. 199. Martinus Chemnitius L.L. Theol. Part. 2. loco de Lege Dei c. 4. de divisione Legum p. m. 11. sq. woselbst er von den End-Ursachen des Ceremonial-Gesetzes gründlich redet, Casp. Er. Brochmand. System. Theol. Tom. II. Artic. 18. de lege c. 18. p. 73. sq. Von der Abschaffung des Ceremonial-Gesetzes über die schon angezogene Au-



tores Marpurgensium Tom. II. Disp. IX, §. 134. p. 169. Von dem Jüdischen Pollicey-Gesetz, der sel. D. Gerhard. LL. Theol. Tom. III. de Lege ceremon. & forens. §. 29. sq. p. 118. und Chemnitius l. c. p. 14. Von den End-Ursachen desselben, Marpurgensium Tom. II. Disp. IX. §. 88. sq. p. 162. Ingleichen der sel. Chemnitius l. c. und Brockmand. Syst. Tom. 2. p. 72. Wie auch, daß und wie einer Christlichen Obrigkeit noch frey stehe, in gewissen Umständen sonderbarer gerichtlicher Sachen, das Pollicey-Gesetz zu Rathe zu ziehen, Marpurgensium Tom. I. Disp. 44. §. 39. 40. p. 434.

Es irren

zuförderst dieselben, welche haben fürgeben wollen, daß die Leute vor Mose ohne göttlichen Gebote, bloß aus dem Lichte der Natur geopfert haben, als Hugo Grotius not. ad Gen. IV, 2. und Joh. Spenerus de leg. Hebr. ritualibus lib. 3. c. 4. p. 146. welche Männer vom D. Joh. Oleario, in etlichen dawider gehaltenen Disputationibus, weitläufftig wiederleget sind. Ferner die Jüden, welche noch bis auf den heutigen Tag, auf die Beybehaltung der Beschneidung und des Ceremonial-Gesetzes dringen: Ihre Einwürffe sind angezogen und wiederleget zu finden bey dem sel. D. Gerharde LL. Theol. Tom. III. p. 125. und sel. D. Brochmand. Tom. II. p. m. 75. b. So hat auch D. Andreas Bodenstein, von seinem Vaterlande insgemein Carlstadius genant, geirret, wenn er gelehret hat, daß das im Römischen Reiche angenommene Kaiserliche Recht abgeschaffet, und an dessen statt das Jüdische Pollicey-Gesetz zur Richtschnur aller Bürgerlichen Sachen angenommen werden müsse. Diesem hat schon Lutherus sel. sich wiedersetzet, Altenb. Schr. 5. Theil p. 115. b. Und Calvinus selber ist mit Carlstadio nicht zufrieden gewesen, wie ex ejus Institut. Lib. IV. cap. 23. sect. 14. (Tom. IX. Opp. p. 402.) zu sehen ist.



Der achte Locus Vom Evangelio.

Rom. XVI, 25. 26. 27.

Dem aber / der euch stärcken kan / laut meines
Evangelii und Predigt von Jesu Christo/
durch